

DR. REINER GEULEN

Presseerklärung

26. März 2002

Prozessuale Vertretung der Strahlenopfer der Bundeswehr

Wir haben heute für die schwer erkrankten Strahlenopfer der Bundeswehr (bzw. ihre Hinterbliebenen) vor den Landgerichten Bonn und Frankfurt (Oder) Klage erhoben gegen das Bundesverteidigungsministerium.

Insgesamt vertreten wir nunmehr 773 Mandanten, und zwar 663 Soldaten (bzw. Beschäftigte) der Bundeswehr und 110 Soldaten der früheren NVA. Von diesen sind inzwischen 171 (davon 26 der NVA) an ihren schweren Krebserkrankungen verstorben; hier vertreten wir die Hinterbliebenen (insbesondere Ehefrauen). Die Mandanten verlangen eine zusätzliche Rentenzahlung und ein einmaliges Schmerzensgeld.

Die Klagen wurden für insgesamt sechs Kläger als Musterklagen erhoben; für die übrigen Mandanten hat das Bundesverteidigungsministerium Verjährungsverzichtserklärungen abgegeben. Für diese Kläger wurde der Schmerzensgeldbetrag in das Ermessen des Gerichts gestellt; als prozessualer Mindestbetrag wurden jedoch 60.000,00 € pro Kläger festgelegt. Die Klagen waren notwendig geworden, nachdem sich das Bundesverteidigungsministerium entgegen den eindeutigen Zusagen des Herrn Verteidigungsministers bis heute geweigert hat, sich um die Opfer zu kümmern:

1. Die von uns seit Herbst 2000 gemeinsam mit dem Bund zur Unterstützung Radargeschädigter und dem Internetportal "medicine worldwide" angestellten umfangreichen Ermittlungen haben ergeben, dass bei der Bundeswehr von Anfang an (d.h. von 1958 bis Mitte der 80er Jahre) **sämtliche Vorschriften zum Schutz der an den Radargeräten tätigen Soldaten systematisch verletzt wurden.**

Es gibt in Deutschland seit 1924 rechtliche Vorschriften und Regelwerke zum Schutz der Beschäftigten vor ionisierender Strahlung. Im Einzelnen handelt es sich um Verordnungen, Dienstanweisungen, Bedienungsanweisungen für strahlende Geräte etc. Die Vorschriften schreiben gleichermaßen für den Betrieb von Anlagen, die Arbeiten in Labors, kerntechnischen Anlagen, Atomkraftwerken, im militärischen und medizinischen Bereich zwingend mindestens Folgendes vor: Genaue Deklaration der Strahlungsrelevanz der Anlagen, Information und Aufklärung der an diesen Anlagen Tätigen, konkrete Bedienungsanweisungen, zwingende Einhaltung von Abständen der tätigen Personen bei Betrieb der Anlagen, aktive Strahlenabschirmung durch Keramik- oder Bleiummantelung, passive Schutzmaßnahmen (wie Bleischürzen, strahlenschützende Handschuhe), ständige dosimetrische Messungen und regelmäßige medizinische Untersuchung der Beschäftigten. Es spricht einiges dafür, dass diese Vorschriften im nichtmilitärischen Bereich (insbesondere Labors, kerntechnische Anlagen, medizinischer Bereich) jedenfalls grundsätzlich respektiert wurden.

Wir haben die systematische Verletzung der wesentlichen Grundsätze und Rechtsvorschriften durch die Bundeswehr in den Klageschriften, die insgesamt 152 Seiten Text und über 1000 Seiten Anlagen umfassen, im Einzelnen konkret dokumentiert. Insgesamt haben wir 438 Zeugen benannt, die selbst als Soldaten, Radartechniker, Radaroperator bzw. Kommandanten unmittelbar an den Geräten gearbeitet haben bzw. für die Einrichtung, Reparatur und Bedienung der Geräte verantwortlich waren und die deshalb unmittelbare Tatzeugen für alle Waffensysteme und Radareinrichtungen der Bundeswehr waren.

Die Zeugen erklären übereinstimmend, dass ihnen zwar selbstverständlich bekannt war, dass die Radargeräte starke ionisierende Strahlung aussenden, dass seitens der Kommandanten und der Führung aber keinerlei Aufklärungen und Maßnahmen zum Schutz vor dieser Strahlung getroffen wurden. Die einzelnen Geräte enthielten nicht die erforderliche sichtbare Deklaration über die Strahlenrelevanz, es gab keine Aufklärung des Bedienungspersonals über die zwingend einzuhaltenden Abstände, es gab keine Informationen über den Schutz vor Verstrahlungen bei der Bedienung der Geräte, es gab - bis Anfang der 80er Jahre - keine aktiven Strahlenabschirmungen (insbesondere Keramik- und Bleiabschirmungen) an den Geräten selbst, es gab keine passiven Schutzvorkehrungen wie Bleischürzen etc., es gab keine dosimetrischen Messungen über aktuelle Strahlenbelastungen, es gab keine Gesundheitsuntersuchungen im Hinblick auf die Folgen der Strahlenbelastungen.

Ferner haben unsere Ermittlungen ergeben, dass in einer Vielzahl von Fällen insbesondere die Radarmechniker gezwungen waren, die Geräte bei laufendem Betrieb instanzzusetzen und sich - entgegen allen zwingenden Grundsätzen - während des Betriebs in den Strahlenkegeln der geöffneten Radarröhren

aufzuhalten.

Das Verteidigungsministerium hat die Geltung der detaillierten Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten an den Radargeräten nicht in Frage gestellt; es hat aber bis heute nicht in einem Fall zu den systematischen 25-Jahre-dauernden Verletzungen dieser Vorschriften auch nur in einem Satz Stellung genommen.

2. Das Verteidigungsministerium hat sich (übrigens auch in den ablehnenden Bescheiden) bisher in keinem Wort geäußert zu den Folgeschäden bei dem Umgang mit **radioaktiven Leuchtschriften** sowie den Schäden durch das **synergetische Zusammenwirken** zwischen radioaktiver Strahlung und Hochfrequenzstrahlung. Ein großer Teil der Opfer hat seinerzeit ohne irgendeinen Schutz oder eine Aufklärung die radioaktiven Leuchtschriften an den Radargeräten auf Befehl bearbeitet, verändert, abgekratzt etc.. Das hohe Risiko einer Verstrahlung beim Umgang mit diesen radioaktiven Leuchtschriften ist spätestens bekannt seitdem in der Schweiz insbesondere Arbeiterinnen, die in Uhrenfabriken mit radioaktiven Leuchtschriften umgingen, in großer Zahl verstrahlt worden waren. Die Gesundheitsschädigung folgt in diesem Fall nicht nur aus der Verstrahlung selbst, sondern vielmehr aus der Inkorporation staubförmiger fester Strahlenpartikel. Nach den bisher vorliegenden Abschätzungen ist das Strahlenrisiko bei dem unmittelbaren Umgang mit radioaktiven Leuchtschriften aus diesem Grund bis zu 20-mal höher als das Risiko normaler Verstrahlung.
3. **Die class actions gegen die amerikanischen Hersteller der Geräte** (nicht gegen die Bundesrepublik) in den USA sind von uns gemeinsam mit vier renommierten großen amerikanischen Anwaltskanzleien, die umfassende Erfahrung in der Durchführung dieser Verfahren haben, systematisch vorbereitet worden. Kläger in diesen Verfahren werden diejenigen (deutschen) Strahlenopfer der Bundeswehr sein, die an den amerikanischen Geräten gearbeitet haben; die Gesamtzahl liegt bei etwa 400. Ferner werden in diesen Verfahren auch amerikanische, holländische und griechische Kläger auftreten, die Opfer der Verstrahlung an den gleichen Radargeräten sind. Es handelt sich zum Einen um frühere deutsche Soldaten, die nunmehr amerikanische Staatsbürger sind, darüber hinaus um missgebildete Kinder, die in den USA geboren sind und deren Väter seinerzeit als Radarmechaniker bei der Bundeswehr tätig waren.

In den class actions richtet sich der Schadensersatzanspruch nach amerikanischem Recht und beträgt je nach Schwere des Falles für jeden Kläger umgerechnet zwischen 500.000 und 1,7 Mio \$. Das Gesamtvolumen dieser Klagen gegen die amerikanischen Hersteller liegt bei etwa 350 Mio \$.

gez. Dr. Reiner Geulen
(Rechtsanwalt)

 Fenster schließen